



---

# Eisenbahner Skiclub Winterthur

---

**Statuten 2024**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
1.1 Name und Sitz .....	4
1.2 Zweck .....	4
1.3 Aufgaben.....	4
1.4 Ethik .....	4
<b>2. Mitgliedschaft .....</b>	<b>5</b>
2.1 Eintritt.....	5
2.2 Aufnahme.....	5
2.3 Austritt.....	5
2.4 Ausschluss.....	5
2.5 Mutationen .....	5
2.6 Beiträge .....	5
2.7 Beitragsbefreite Mitgliedschaft.....	5
2.8 Aktivmitgliedschaft .....	5
2.9 Passivmitgliedschaft .....	6
2.10 Ehrenmitgliedschaft.....	6
2.11 Versicherung.....	6
<b>3. Organisation .....</b>	<b>7</b>
3.1 Organe.....	7
3.2 Generalversammlung .....	7
3.3 Mitgliederversammlung.....	7
3.4 Einladung .....	7
3.5 Publikation.....	7
3.6 Ausserordentliche Generalversammlung .....	7
3.7 Anträge .....	7
3.8 Abstimmungen.....	7
3.9 Finanzkompetenz .....	8
3.10 Revision .....	8
3.11 Amtszeit .....	8
3.12 Kommissionen.....	8
3.13 Delegierte.....	8
3.14 Clubjahr .....	8
<b>4. Vorstand .....</b>	<b>9</b>
4.1 Vorstand.....	9
4.2 Präsidium / Co-Präsidium .....	9
4.3 Vizepräsidium .....	10
4.4 Sekretariat.....	10
4.5 Kasse .....	10
4.6 Koordination Sport und Sportvertretung .....	10

<b>5. Kasse.....</b>	<b>11</b>
5.1 Einnahmen .....	11
5.2 Ausgaben .....	11
5.3 Haftung.....	11
<b>6. Weiterbildungs- und Rettungsfonds .....</b>	<b>12</b>
6.1 Zweck .....	12
6.2 Speisung .....	12
6.3 Auflösung .....	12
<b>7. Punkteklassement .....</b>	<b>13</b>
7.1 Zweck .....	13
7.2 Bewertung .....	13
7.3 Punkte .....	13
7.4 Ehrengaben .....	13
7.5 Wanderpreis .....	13
7.6 Meldung .....	13
<b>8. Auflösung .....</b>	<b>14</b>
8.1 Zustimmung .....	14
8.2 Verwaltung von Vermögen und Material .....	14
<b>9. Schlussbestimmung .....</b>	<b>15</b>
9.1 Inkrafttreten .....	15

# **1. Grundlagen**

## **1.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen 'Eisenbahner Skiclub Winterthur' (ESCW) besteht mit Sitz in Winterthur eine selbstständige Sektion des 'Schweizerischen Sportverbandes öffentlicher Verkehr (SVSE)'.

## **1.2 Zweck**

Der Club fördert den umweltgerechten Ski-, Berg-, Wander- und Bikesport sowie weitere von der Mitgliedschaft beschlossene und im Programm enthaltene Sportarten.

## **1.3 Aufgaben**

Der Club erstellt ein Jahresprogramm für alle vorgesehenen Touren und Wettkämpfe. Ausserdem wird je nach Möglichkeit und Erfordernis das dazu nötige technische Material beschafft und bereitgestellt. Im Zentrum stehen erlebnisreicher und gesundheitsfördernder Sport sowie die Pflege guter Kameradschaft.

## **1.4 Ethik**

Der Verein setzt sich für einen respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Im Weiteren handelt und kommuniziert er respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

## **2. Mitgliedschaft**

### **2.1 Eintritt**

Die Mitgliedschaft kann nach dem zurückgelegten 14. Altersjahr erworben werden, Minderjährige können nur mit der Zustimmung der erziehungsberechtigten Person die Mitgliedschaft des ESCW erwerben.

### **2.2 Aufnahme**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

### **2.3 Austritt**

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Clubjahr muss jedoch entrichtet werden.

### **2.4 Ausschluss**

Vom Club ausgeschlossen werden kann:

- Wer sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
- Wer den Club in irgendeiner Weise schädigt.
- Wer den finanziellen Verpflichtungen während 2 Jahren nicht nachkommt.
- Wer eine unbekannte Adresse hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Entscheid kann an der Generalversammlung rekuriert werden; die Versammlung entscheidet in letzter Instanz.

### **2.5 Mutationen**

Die aktuellen Mitgliederzahlen und Mutationen werden an den General- und Mitgliederversammlungen bekannt gegeben.

Änderungen (z.B. Name, Adresse, Mitgliederstatus Aktiv / Passiv, usw.) sind umgehend dem Vorstand zu melden.

### **2.6 Beiträge**

Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April des laufenden Clubjahres zu entrichten. Neben dem Anteil für die Clubkasse enthält er auch den Beitrag an die Dachorganisation SVSE.

### **2.7 Beitragsbefreite Mitgliedschaft**

Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie speziell beitragsbefreite Mitglieder haben den jährlichen Mitgliederbeitrag nicht zu entrichten. Tourenleiterinnen und Tourenleiter, die im aktuellen Jahr mindestens zwei Touren ausgeschrieben haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

### **2.8 Aktivmitgliedschaft**

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die die Bedingungen der Dachorganisation SVSE erfüllen. Sie können von vergünstigten Preisen bei SVSE-Kursen und Angeboten profitieren.

## **2.9 Passivmitgliedschaft**

Passivmitglieder haben an Versammlungen nur eine beratende Stimme.

## **2.10 Ehrenmitgliedschaft**

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, auf entsprechenden Antrag zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **2.11 Versicherung**

Die persönliche Versicherung liegt bei allen Anlässen in der Verantwortung der Teilnehmenden.

## **3. Organisation**

### **3.1 Organe**

Die Organe des ESCW sind:

- Die Generalversammlung (GV).
- Die Mitgliederversammlung (HV).
- Der Vorstand.
- Die Rechnungsrevision.

### **3.2 Generalversammlung**

Die GV ist das oberste Organ des Clubs. Sie tritt einmal jährlich zusammen.

Ausschliesslich in die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes.
- Abnahme des Jahresberichtes.
- Abnahme der Jahresrechnung.
- Genehmigung des Budgets.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Änderung der Statuten.
- Festsetzung der Vorstandsentschädigung.
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes.

### **3.3 Mitgliederversammlung**

An der Mitgliederversammlung können alle übrigen Geschäfte, die nicht in die ausschliessliche Kompetenz des Vorstandes oder der GV fallen, erledigt werden.

### **3.4 Einladung**

Zu den Versammlungen werden die Mitglieder spätestens 3 Wochen vorher schriftlich (per Post / Mail) eingeladen.

### **3.5 Publikation**

Die offiziellen Publikationsorgane sind die Webseite [www.escw.ch](http://www.escw.ch) und das Jahresprogramm.

### **3.6 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand angeordnet:

- wenn er dies als nötig erachtet.
- wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

### **3.7 Anträge**

Anträge an eine Versammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

### **3.8 Abstimmungen**

Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.

### **3.9 Finanzkompetenz**

Der Vorstand verfügt für ausserordentliche Anschaffungen und Ausgaben über eine von der GV festgesetzte Finanzkompetenz. Diese beträgt Fr. 2000.-.

### **3.10 Revision**

Die GV wählt 2 Personen für die Rechnungsrevision und eine Ersatzperson. Sie prüfen die Rechnung, das Budget und das Geschäftsverhalten des Vorstandes. Sie stellen entsprechende Anträge an die GV.

### **3.11 Amtszeit**

Die Amtszeit des Vorstandes und der Revision beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **3.12 Kommissionen**

Der Vorstand ist ermächtigt, für spezielle Zwecke Kommissionen zu bilden.

### **3.13 Delegierte**

Der Vorstand bestimmt die Delegation, die den Club an der SVSE-Delegierten-Versammlung vertritt.

### **3.14 Clubjahr**

Das Clubjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **4. Vorstand**

### **4.1 Vorstand**

Der Vorstand des ESCW besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidiums) selber. Er betreut folgende Ressorts:

- Präsidium (auch Co-Präsidium möglich)
- Vizepräsidium
- Sekretariat
- Kasse
- Koordination Sport

Mehrfachmandate sind möglich, jedoch nicht zwischen den Funktionen Präsidium / Co-Präsidium und Sekretariat sowie Präsidium / Co-Präsidium und Kasse.

Der Vorstand des ESCW führt folgende Geschäfte:

- Vertretung des Clubs gegenüber Dritten.
- Ausführung der ihm von der Versammlung übertragenen Beschlüsse.
- Ernennung der Sportvertretungen.
- Erstellen je eines Pflichtenheftes für die Sportvertretungen Berg, Bike und Wandern.
- Erstellen eines Leitfadens für die Tourenleitung.

Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von folgenden weiteren Aufgaben (auch ausserhalb des Vorstandes möglich):

- Führen Punkteklassement.
- Erstellung des Jahresberichts mit den zugehörigen Tourenberichten.
- Erstellung Jahresprogramm.
- Mitgliederverwaltung und Mutationen.
- Kommunikation und Webseite.
- Jährliches Tourenleitungstreffen.
- Materialverwaltung (Betreuung und Pflege des Clubmaterials, Führen einer Inventarliste und Stellen von Anträgen an den Vorstand. Dies betrifft: Neuanschaffungen oder Ersatz von altem bzw. beschädigtem Material, in Absprache mit der jeweiligen Sportvertretung).

Soweit nötig, sind die Funktionen des Vorstandes und der weiteren Aufgaben in einem separaten Pflichtenheft beschrieben.

Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Wird der Verein durch ein Co-Präsidium geführt, wird der Stichentscheid durch das Vizepräsidium gefällt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium / Co-Präsidium mit dem Sekretariat oder der Kasse zu zweien / dreien kollektiv. Für die laufende Rechnung zeichnet die Kasse allein.

### **4.2 Präsidium / Co-Präsidium**

Das Präsidium / Co-Präsidium leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen und stellt die Ausführung der gefassten Beschlüsse sicher.

### **4.3 Vizepräsidium**

Das Vizepräsidium unterstützt das Präsidium / Co-Präsidium sowie die anderen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen, übernimmt Spezialaufgaben und besorgt die Ämter von fehlenden Vorstandsmitgliedern.

### **4.4 Sekretariat**

Das Sekretariat besorgt die Abfassung der Protokolle von Sitzungen, Versammlungen oder bei Bedarf auch anderer Veranstaltungen.

### **4.5 Kasse**

Die Kasse betreut sämtliche Geldgeschäfte. Sie erstellt die Jahresrechnung, legt sie den Revisoren rechtzeitig zur Kontrolle vor und erstellt das Budget.

### **4.6 Koordination Sport und Sportvertretung**

Die Koordination Sport plant und erstellt in Absprache mit den Vertretungen aller im Club betriebenen Sportarten das Jahresprogramm.

Die Sportvertretungen (Wandern, Berg, Ski, Bike und nach Bedarf weitere vertretene Sportarten) organisieren für das Jahresprogramm Touren, Kurse, Trainings, Wettkämpfe und weitere Anlässe.

Sie ernennen und betreuen die Tourenleitungen ihrer Disziplin und sind verantwortlich, dass die Tourenleitungen das vom Vorstand erstellte Dokument «Leitfaden für Tourenleitung ESCW» erhalten. Dieses Dokument soll helfen, die Tourenleitung bei Gerichtsfällen nach einem Unfall zu schützen und zu entlasten.

## **5. Kasse**

### **5.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen.
- Zinsen.
- Überschüssen aus Clubanlässen.
- Schenkungen und Zuwendungen.
- Beiträge aus dem Weiterbildungs- und Rettungsfonds.

### **5.2 Ausgaben**

Aus der Clubkasse werden finanziert:

- Administration.
- Material.
- Vorstandsentschädigungen.
- Tourenleitungsentschädigungen.
- Verbandsbeiträge SVSE.
- Startgelder für Wettkämpfe der SVSE (gem. Möglichkeiten des clubinternen Budgets).
- Restkosten von Clubanlässen.
- Einlagen in den Weiterbildungs- und Rettungsfonds.
- Weiterbildungen.
- Unvorhergesehenes.

### **5.3 Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. Weiterbildungs- und Rettungsfonds**

### **6.1 Zweck**

Der ESCW besitzt einen Weiterbildungs- und Rettungsfonds. Dessen Mittel können zur Deckung von Rettungskosten bei Clubanlässen für die Mitglieder verwendet werden, soweit sie nicht durch andere Organisationen oder Versicherungen gedeckt sind.

Dem Fonds können auch Beiträge zur Ergreifung von vorbeugenden Massnahmen (Rettungs- und Sicherheitsmaterial, Weiterbildungskurse, Bergführer/-innen) entnommen werden. Der ESCW beteiligt sich bei allen Tourenleitungen für berechnete Weiterbildungen bis zu einer Höhe von max. Fr. 500.- pro 5 Jahre.

### **6.2 Speisung**

Der Weiterbildungs- und Rettungsfonds wird gespeist durch Schenkungen, Zinsen und vom Vorstand bestimmten einzelnen Beiträgen aus der Clubkasse.

### **6.3 Auflösung**

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen zweckgebunden der SVSE zur Verwaltung übergeben. Das Vorgehen wird in Ziffer 8.2 geregelt.

## **7. Punkteklassement**

### **7.1 Zweck**

Um die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des ESCW zu belohnen, wird ein Punkteklassement geführt.

### **7.2 Bewertung**

Folgende sportlichen Anlässe werden bewertet:

- Sämtliche Anlässe gemäss Jahresprogramm ESCW.
- Sämtliche Anlässe gemäss Jahresprogramm SVSE.
- Zusätzliche Anlässe, welche wie unter Pkt. 3.5 beschrieben, publiziert wurden.

### **7.3 Punkte**

Pro Tagesanlass wird 1 Punkt gutgeschrieben. Für ½-tägige und kürzere Anlässe (zum Beispiel Versammlungen) wird ½ Punkt gutgeschrieben.

### **7.4 Ehrengaben**

Beim Erreichen von 60, 200, 400, 600 (800 usw. ...) Punkten werden vom Vorstand Ehrengaben überreicht.

### **7.5 Wanderpreis**

Den Wanderpreis des Punkteklassements erhält dasjenige Clubmitglied, das während des vergangenen Clubjahres am meisten Punkte erworben hat.

Der Wanderpreis bleibt immer im Eigentum des Clubs.

### **7.6 Meldung**

Die verantwortliche Tourenleitung meldet die Teilnehmenden und die gutzuschreibenden Punkte der verantwortlichen Person des Punkteklassements. Von jedem Anlass wird zu Handen des Jahresberichts ein kurzer Bericht erstellt.

## **8. Auflösung**

### **8.1 Zustimmung**

Zur Auflösung des Clubs ist die Zustimmung von 2/3 der Aktivmitglieder erforderlich.

### **8.2 Verwaltung von Vermögen und Material**

Vermögen und Material werden der SVSE zur Verwaltung übergeben.

Wird innert 3 Jahren mit gleichem Ziel und Sitz wieder ein neuer Club gegründet, so sind Vermögen und Material diesem von der SVSE wieder auszuhändigen.

## **9. Schlussbestimmung**

### **9.1 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. Oktober 2023 genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten mit Datum vom 14.04.2012 sowie die Statutenänderungen vom 01.04.2017 und treten am 01.01.2024 in Kraft.

Winterthur, 30. November 2023

Das Co-Präsidium:

Maya Baumann

Edith Bollhalder Henauer

Das Sekretariat:

Esther van de Bult